







Terrogzu Sachsen Jülich Eleve und Berg/auch Engern und Westphalen des Heil. Kömischen Reichs Ers Marschall und Chur-Kürst/Landgraf in Thüringen/Marggraf zu Meissen/auch Obersund Nieder Lausis/Burgraf zu Magdeburg / gefürsteter Graf zu Henneberg Grafzu der March/Navensberg und Barby/Herr zum Navenstein w. w. Unser gnädigster Herr z. eine Erleuterung der sub dato den 15. Julij dieses Jahrs publicirten Münz Edicks gehen lassen und dieselbe durch öffentlichen Anschlag zu algemeiner Wissenschaft zubringen in Inaden anbesohlen/inmassen selbige lautet wie folger:

Won Bottes Bnaden / Kohann Beorg der Fierte! Herzogzu Hachsen/ Killich Wleve und Werg / auch Angern und Westphalen zc. Aur Mirst zc.

Jebe getreue / Uns ist gebührend vorgetragen worden was so wohl ihr / als auch die Rauffmanschafft in unserer Schadt Leipzig von sten des nechstabgewichenen Monats Augustiden Unsern jüngsthin publicirten Müng-Edict unterthänigst erinnert / auch wie ihr in einem und dem andern denen Commercien zum besten / dessen Erleuterung gehorsamst gebethen.

Wann wir dann durchaus nicht gemennet/zu gestatten daß die in ieht besagtem Unsern Edict verrussene Sorten in unsere Lande weischer eingeführet oder darinnen in Handel und Wandel/weniger aber in Commission/ingleichen die devalviren Sorten anders als in dem abgesetzen Werth angenomen und ausgegeben werden/wassen wir das dißsals ergangene Verboth allenthalben anhero wiederholen auch über diesenigen Sorten so in dem Edict specificiret, andere mehr ausser denen so indem Mandat de An. 1688, passiret worden/und in diesem ietzigen ohne dem generaliter begriffen gewesen annehmen oder in Cours kommen zu lassen/in Anselbung der mit einlaussenden Umbstände noch zur Zeit erhebliches Bedencken tragen. Wie wir denn gleichfals an Unsere Renth-Cammer/Ober-Steuer Einnahme und Kriegs-Zahlamt/daß daselbst kein anders als solches Geld/welches Unsern Edict gemäß/auch in keinem andern Werth weder angenommen/ noch daraus in Zahlung gegeben werden solle/ und dann ferner ben ietztbesagter Unserer Weilitz niemand die verbothene Münß-Sorten auss zudringen und solche anders nicht/denn in dem devalvirten Werth/als in welchem sie es gleichfals und höher nicht em

pfänget/auszugeben die Verordnung gethan; Alls ist hiemit Unser begehren / (dergleichen auch an unsere Universität und den Crenß-Almtman ben euch ergangen) ihr wollet alle diejenigen welche mit starcken Geld Verkehrungen zuthun haben/solches von andern Orthen empfangen und dahin wieder versenden/ob sie gleich sonst von der Handlung keine Profession machen/auff Masse und Weise/wie die Kramer und Handelsleute selbst mit dem vorgeschriebenen Ende belegen/ihnen auch krafft dieses vermittelst eines öffent lichen Patents die Andeutung thun/daß sie binnen 14. Tagen/von Zeit des Anschlages sich hierzu angeben/und den End würcklichen leisten/ wiedrigenfals aber/und da solches von ihnen nicht geschehen/und gleichwohl einer oder der andere/daß er mit dem Gelde berührter massen Verkehrung mache/zu überführen/ derselbenichtallein mit Confiscation des Geldes/sonder auch sonst nachdrücklich gestraffet werden solle. Und wiewol wir hierunter die Frembden/so sich zu Leipzig wesentlich nicht aufsbalten/sondern nur die Messen besuchen/oder sonstenab-und zu reisen/nicht verstanden haben/vielmehr sie mit dem Ende verschonet wissen wollen; So ist doch nichts destoweniger/daß sie dem Edict überall sich gemäß bezeugen/fleißig acht zu haben/auch wieder diejenigen/so darwieder handeln/ mit der darinnen gesetzten Straffe zu verfahren. Lassen aber sonst geschehen/daß die Kauff-und Handlsleute zu Bezahlung ihrer Wechsel und Wahren die guten Gorten auffwechseln/ auch allenfals ausser Landes versenden/ingleichen ben Verführung der verbotenen und abgesetzten Gorten mit Abforderung eines Zeugnisses von dem Gleits-Einnehmer in dem letzten Grant-Gleithe/wie auch diejenigen/so annoch verruffene Münts-Sorten haben/wenn sie nur solche in Nandel und Wandel nicht ausgeben und also damit wieder das Münß Edick sich nichts unterfangen/ und dergestalt bloß umb des Besißes Willen mit der Confiscation, wie nicht weniger die Kramer und Handels-Leute in so weit mit dem Ende/daß sie andere/so sich einiger ungebühr in Münß-Sachen unterfangen/anzeigen wollen/worzu sie doch die Pflicht/damit uns und dem gemeinen Wesen sie verwand und zugethan allerdings Verbindet/verschonet bleiben mögen/gestalt wir dahero und wegen derer sonst erleuterten Puncten/die vorige Endes Notulauff Maaß und Weise/wie in der Benlage sub A.zu befinden/endern las len/und befehlen hiermit ernstlich / daß in übrigen offtbesagtes Munk-Edict nach allen dessen wortlichen Inhalt/so weit solches durch gegenwärtiges nicht geendert oder erläutert/unverbrüchlich und ben der albereit gesetzten unnachbleiblichen Straffe in behöriger Observanz gehalten werde Möchten wir euch zur Ant wort nicht vergen/und geschicht daran Unsere Meinung. Datum Dreßden den 9. Septembr. Anno 1692. L. E. von Polniß.

Unsern lieben getreuen dem Rathe zu Leipzig/ Præs. den 10. Sept. 1632.

Johann Frost. S.

Is haben die gnädigst anbefohlene Publication Wir Bürgermeister und Nath der Stadt Leipzig vermittelst dieses Patents gehorsamst zu Werck richten sollen/männiglich hiers init alles Ernsts vermahnende / daß ein ieglicher höchstigedachten Müng-Edick/sowohl als dieser gnädigsten Erleuterung sich überall ungerthänigst gemäß bezeigen/ und durch wiedriges Verhalten zu unnochbleiblicher exequirung der auff die Contravention gesetzten Straffe nicht Anlaß geben solle. Zu Urkund ist unser gewöhnlich Stadt secret anhes ro auffgedrucket. Signatum Leipzig / den 12. Septembris Anno 1692.

















